

**Allgemeinverfügung**  
**zur Regelung von Ausnahmen von der Testpflicht bei Einreise aus Hochin-**  
**denzgebieten nach § 4 Absatz 2 Nummer 5 der Coronavirus-Einreiseverord-**  
**nung**

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesell-  
schaftlichen Zusammenhalt

Vom 29. Januar 2021, Az. 15-0512/7/23-2021/18113

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erlässt auf der Grundlage des § 4 Absatz 2 Nummer 5 der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 13. Januar 2021 (BANz AT 13.01.2021 V1) in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes und in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. Januar 2021 (SächsGVBl. S. 30) geändert worden ist, folgende

**Allgemeinverfügung:**

Diese Allgemeinverfügung regelt Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht bei Rückreise aus einem Hochinzidenzgebiet im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 13. Januar 2021 (BANz AT 13.01.2021 V1) nach § 4 Absatz 2 Nummer 5 der Coronavirus-Einreiseverordnung.

**1. Regelungsgegenstand der Allgemeinverfügung**

Polizeibeamte der Bundespolizei und des Polizeivollzugsdienstes im Freistaat Sachsen, die im Rahmen notwendiger grenzüberschreitender Einsatzformen aus einem Hochinzidenzgebiet in den Freistaat Sachsen einreisen, sind von der Test- und Nachweispflicht nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung befreit.

**2. Wirksamwerden**

Diese Allgemeinverfügung wird am 29. Januar 2021 wirksam.

## Begründung

Die Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben im Freistaat Sachsen erfordert, kurzzeitige Einreisen in Nachbarstaaten vorzunehmen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Nacheilen dorthin durchgeführt werden oder Personen nach dem Rückübernahmeabkommen rückgeführt oder im Rahmen der internationalen Rechtshilfe ausgeliefert werden sollen.

Bei der Rückreise aus einem Hochinzidenzgebiet im Rahmen der oben beschriebenen Aufgabenwahrnehmung ergibt sich für die benannten Personengruppen aus der Coronavirus-Einreiseverordnung die Pflicht, den Nachweis über eine negative, bei Einreise höchstens 48 Stunden alte Testung auf die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mitzuführen.

Aufgrund der aktuellen Infektionslage ist die Tschechische Republik bereits als Hochinzidenzgebiet eingestuft und kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass auch die Republik Polen als Hochinzidenzgebiet eingestuft werden wird. Die Mobilität dieser Personen im Rahmen des erforderlichen Grenzübertritts soll nicht zulasten der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit eingeschränkt werden. Die sich aus der Pandemielage ergebende erhöhte Belastung der Polizeibehörden und die daraus entstehenden Herausforderungen sollen nicht zusätzlich durch das Erfordernis von Testungen verschärft werden.

Die sich ergebende Erleichterung im Vergleich zu anderen Ein- und Rückreisenden aus Hochrisikogebieten ist unter infektionsschutzrechtlicher Betrachtung angemessen, da die Einreisen in Nachbarstaaten typischerweise von äußerst kurzer Dauer sind und Kontaktmöglichkeiten nur in sehr begrenztem Umfang bestehen.

Die Gefahr einer Weitertragung des Virus ist angesichts dessen eingeschränkt.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht im Freistaat Sachsen, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

das Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz, bei Sitz oder Wohnsitz in der Kreisfreien Stadt Chemnitz, dem Landkreis Mittelsachsen, dem Erzgebirgskreis, dem Vogtlandkreis oder dem Landkreis Zwickau;

das Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, bei Sitz oder Wohnsitz in der Kreisfreien Stadt Dresden, dem Landkreis Görlitz, dem Landkreis Bautzen, dem Landkreis Meißen oder dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge;

das Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, bei Sitz oder Wohnsitz in der Kreisfreien Stadt Leipzig, dem Landkreis Leipzig oder dem Landkreis Nordsachsen.

Für Beschwerde ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, örtlich zuständig.

Dresden, den 29. Januar 2021

Dagmar Neukirch  
Staatssekretärin

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt